

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 100 (2023)

**Artikel:** Freiburger Hexenprozesse im Längsschnitt : zu einer neuen Quellenedition  
**Autor:** Modestin, Georg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1048412>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Freiburger Hexenprozesse im Längsschnitt  
Zu einer neuen Quellenedition\**

*Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg. Erster Teil: Stadtrechte. Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg. Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert, 2 Teilbände (durchpaginiert), hg. von Rita BINZ-WOHLHAUSER und Lionel DORTHE, Basel 2022 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg) (Kurznachweis: SSRQ FR I/2/8).*

Die historische Hexenforschung ist im Verlauf des letzten halben Jahrhunderts geradezu aufgeblüht. Ihr Forschungsgegenstand, der auf den ersten Blick reichlich anekdotisch wirkt, hat seit den 1970er-Jahren in zunehmendem Masse die Sozial-, Mentalitäts-, Geistes-, Kriminalitäts- und die politische Geschichte beschäftigt und herausgefordert. Es lässt sich also mit Fug und Recht festhalten, dass die Hexenforschung in der Mitte der Historie angekommen ist – nicht zuletzt deshalb, weil das von ihr untersuchte facettenreiche Phänomen wie ein feiner Seismograph wirkt, der die Erschütterungen innerhalb einer Gesellschaft zuverlässig aufnimmt. Der jüngste «Beweis» dafür, dass die angesprochene Disziplin salonfähig geworden ist, sind zwei hexenbezogene Projekte im Rahmen der ehrwürdigen Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, die unter dem Dach der 1898 gegründeten Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben wird.

Dass beide vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Projekte – das eine an der Universität Lausanne, das andere am Staatsarchiv Freiburg – in der Westschweiz angesiedelt sind, hat seinen Grund: Die Westschweizer Diözesen Lausanne (zu der Freiburg gehörte), Genf und Sitten waren Teil eines in der Regel als Westalpenbogen umschriebenen Raumes, der als ein Kerngebiet des frühen Hexenphänomens und der frühen Hexenverfolgung zählt, wobei erst die Verfolgung die Erscheinung für die Nachwelt «sichtbar» gemacht hat. Während das von Martine Ostorero geleitete Lausanner Projekt, das vom reichen, in seiner Art einzigartigen spätmittelalterlichen Quellenbestand in der heutigen Waadt ausgeht, noch

\* Abkürzungen: CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen.

in Arbeit ist<sup>1</sup>, hat sein Freiburger Pendant, das von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe bearbeitet wurde, seinen Abschluss gefunden.

Dieser besteht aus einer stattlichen, zwei Teilbände umfassenden Quellenedition von insgesamt 1470 Seiten. Diese Edition hat auch eine digitale Dimension: Die insgesamt 2508 Einzelquellen sind nach Sachen, Orten und Personen verschlagwortet und in dieser Form in die Datenbanken der Rechtsquellenstiftung aufgenommen worden. Dadurch wird die schnellere Herstellung von Zusammenhängen ermöglicht: «Klicken anstatt Blättern» lautet die Devise (auch wenn das Blättern dank der gedruckten Register nach wie vor möglich ist). Anders als beim Lausanner «Schwesterprojekt» liegt in Freiburg ein klarer Schwerpunkt im Bereich der Frühen Neuzeit, wofür ebenfalls historische Gründe vorliegen: Der Lausanner Predigerkonvent war gewissermassen das Hauptquartier der für einen grossen Teil des Westschweizer Raumes zuständigen dominikanischen Ketzerinquisition, die sich seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch mit dem neuen, dem Häresieverwurf entwachsenen Hexereidelikt befasste und bis zu ihrem Verschwinden schon im Vorfeld der Reformation einen reichen einschlägigen Quellenbestand hervorbrachte<sup>2</sup>. Dem gegenüber sind die mittelalterlichen Freiburger Quellen dürftiger und durrer – wohl nicht zuletzt deshalb, weil in Freiburg Hexereifälle bereits früh von einer weniger schreibfreudigen städtischen Gerichtsbarkeit behandelt wurden.

Auf eine lange Sicht hinaus, in der «longue durée», hat Freiburg aber anderen verfolgungsintensiven Regionen nichts nachzusehen. Der letzte Fall stammt aus dem Jahr 1741 und betrifft Marguerite Repond, die letzte – in der Haft verstorbene – als Hexe angeklagte Freiburgerin<sup>3</sup>. Zu einer noch grösseren, traurigen Bekanntheit hat es ihre Schwester Catherine, genannt Catillon, gebracht, war sie doch die letzte Frau, die – zehn Jahre zuvor – in Freiburg wegen Hexerei hingerichtet worden war<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> [www.ssrq-sds-fds.ch/projekte/laufende-projekte/waadt-vd/repression-de-la-sorcellerie-en-pays-de-vaud-xve-xviie-siecles](http://www.ssrq-sds-fds.ch/projekte/laufende-projekte/waadt-vd/repression-de-la-sorcellerie-en-pays-de-vaud-xve-xviie-siecles) (letzter Besuch: 24.2.2022).

<sup>2</sup> Vgl. *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528)*. Textes réunis par Martine OSTORERO et Kathrin UTZ TREMP en collaboration avec Georg MODESTIN, Lausanne 2007 (CLHM, 41).

<sup>3</sup> SSRQ FR I/2/8, Nr. 208/1–23 (S. 1306–1328).

<sup>4</sup> Ibid., Nr. 207/1–38 (S. 1267–1306).

Der erste in der vorliegenden Quellensammlung enthaltene Freiburger Fall ist derjenige der Jeannette, Witwe des Étienne Lasne, die sich am 20. August 1493 vor ihren Richtern verantworten musste<sup>5</sup>. Wenn wir hier auf dieses erste Beispiel gesondert eingehen, so geschieht dies aus dem Grund, dass sich an ihm bereits einige Konstanten abzeichnen, die für die freiburgischen Hexenfälle – zumindest für diejenigen des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts, die wir im Hinblick auf diese Würdigung durchgesehen haben – bezeichnend sind. Überliefert ist der Fall im zweiten Freiburger Thurnrodel – das heisst in einem Register, das Dokumente aus dem Bereich der Kriminaljustiz enthält<sup>6</sup> –, und zwar in Form eines Geständnisses, das auf den ersten Blick wie eine durchgängige Erzählung wirkt. Dadurch wird der konstruierte Charakter dieser Quellenform tendenziell verschleiert, anders als im Fall von zeitgleichen Lausanner Prozessmitschriften, bei denen die Rolle der befragenden Instanzen ungleich deutlicher hervortritt.

Das zuständige Richtergremium bestand aus einigen Freiburger Ratsherren sowie dem Grossweibel – es handelte sich also, anders als in der savoyischen oder fürstbischoflich-lausannischen Waadt, wo Hexereiverfahren in der Regel von geistlichen Gerichten behandelt wurden, um ein weltliches Gremium. Als Einstieg in die scheinbare «Erzählung» der Angeklagten dient die Schilderung einer persönlichen Notsituation – hier im konkreten Fall durch einen gewalttätigen Ehemann verursacht –, aufgrund derer die Angeklagte zu einem plausiblen Opfer der teuflischen Verführung wird. Dieses toposartige Element durchzieht die durchgesehenen Freiburger Beispiele (und findet sich auch anderswo), wobei die Bedrängnis, in der sich die zukünftigen Hexen befinden, unterschiedliche Gründe haben kann. In der Abfolge der Ereignisse kommt es zu einer Begegnung

<sup>5</sup> Ibid., Nr. 1 (S. 1–2). Zu den ersten drei hier dokumentierten freiburgischen Fällen vgl. auch Georg MODESTIN, Alexia REY und Céline ROCHAT, *La répression de la sorcellerie à Fribourg en Suisse au tournant du XVI<sup>e</sup> siècle: les spécificités d'une juridiction laïque*, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes* 22 (2011), S. 279–288.

<sup>6</sup> Die ersten drei Freiburger Thunrodel wurden 1998 Gegenstand einer Studie von Patrick J. GYGER, *L'épée et la corde. Criminalié et justice à Fribourg (1475–1505)*, Lausanne 1998 (CLHM, 22), die freilich einen sprachlichen Bias enthält, da der Bearbeiter im Anhang nur die französischen Quellenstücke ediert hat, nicht aber die deutschen.

mit dem Teufel, der die Situation seines Opfers ausnützt und es mit Versprechungen (die sich, gerade wenn sie pekuniär sind, regelmässig als leer erweisen) gefügig macht.

Im Fall von Jeannette Lasne folgen auf das fatale Zusammentreffen die Verleugnung Gottes und der dem Teufel gegenüber abgelegte Lehenseid. Damit erlangt Jeannette gewissermassen die Zutrittsberechtigung zu den «Sekte» (*sette*) genannten Zusammenkünften der Hexen und Hexer, an denen es auch zum Verspeisen ungetaufter Kinder und zu sexuellen Ausschweifungen gekommen sein soll. Entsprechend dem Gewicht, das dem gemeinschaftlichen Sektenaspekt in Jeannettes Aussagen zukommt, werden diese durch eine Reihe von Namen angeblicher Komplizinnen und Komplizen ergänzt, wohingegen das Thema Malefizien – das Krankmachen von Mensch und Tier mittels eines vom Teufel erhaltenen Fetts – eher sekundär wirkt.

Die genannten Elemente finden sich auch in den späteren Fällen, freilich mit einer tendenziell anderen Gewichtung: Ein sprechendes Beispiel ist dasjenige von Collette Gabet, die im Mai 1540 vor Gericht zitiert wurde. Ihre Aussagen setzen mit der Schilderung von Anschlägen gegen Vieh ein, dessen Besitzer sich mit der von einer Komplizin begleiteten Angeklagten zerstritten hatten<sup>7</sup>. Die Taten erfolgen unter Zuhilfenahme eines Pulvers (*pusset*), das verstreut wurde. Die Quelle für dieses Pulver war der Teufel, von dem es die Angeklagte im Rahmen einer Zusammenkunft erhalten habe, von der aber erst nach den einleitenden Malefizien die Rede ist. In der «Sekte» (*en la secte*) hätten die Teilnehmenden das Wasser einer Quelle schaumig geschlagen (*jusques ad ce que elle [l'eau] venoit blanche*) und damit herumgespritzt, wobei aus anderen Verfahren bekannt ist, dass dafür eine vom Teufel zur Verfügung gestellte Rute benutzt wurde. Erst später wird erwähnt, dass das Aufschäumenlassen von Wasser durch das Schlagen mit Ruten Hagel verursachen sollte – mit dem Ziel, umliegende Felder zu schädigen. Der Einführung der Malefizien kommt also ein merkliches Gewicht zu, im Vergleich zu dem die verzögert eingeflochte Verführung durch den Teufel und die anschliessenden Sektenbesuche gleichsam sekundär wirken.

Grundsätzlich gilt es aber zu unterstreichen, wie variabel die einzelnen Fälle sind: Bei näherer Betrachtung verstärken sich die jeweiligen

<sup>7</sup> SSRQ FR I/2/8, Nr. 8/1 (S. 17–20).

Unterschiede, so dass es immer schwieriger wird, die Verfahren über einen Kamm zu scheren. Gerade bei den Verführungsszenen, die den Sekteneintritten vorausgehen, zeigt sich die Dialektik zwischen Topos und Variabilität auf schöne Weise. Der Teufel sucht sich mit Vorliebe bedrückte und dadurch besonders empfängliche Opfer aus – ein Topos, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter dem Stichwort «Melancholie» vom hexenskeptischen Arzt Johann Weyer in seinem 1563 gedruckten Traktat *De Praestigiis Daemonum* dazu verwendet wurde, die Schuldfähigkeit der angeklagten Frauen zu mindern. Er setzte damit eine kontrovers geführte Diskussion in Gang, an der insbesondere Jean Bodin als Weyer-Gegner (1580) und Reginald Scot als Weyer-Befürworter (1584) teilnahmen<sup>8</sup>, die wir aber an dieser Stelle nicht weiter verfolgen wollen. Im Freiburger Korpus hat die angesprochene bedrückte Stimmung eine gegenläufige Bedeutung. Es geht nicht darum, die Verdächtigten aufgrund ihrer psychischen Verletzlichkeit zu entlasten, im Gegenteil: Die im Fall von Colette Gabet angesprochene *grande tristesse* diente zur Erklärung des Umstandes, dass *gerade sie* in ihrem Zustand zu einem willfährigen Opfer des Teufels wurde. Entsprechend rüde (und direkt) wandte sich Letzterer in Gestalt eines grossen in Schwarz gekleideten Mannes an Colette und ihre Begleiterin: «*Que faictes vous? Il fault que vous soyés mienes.*»<sup>9</sup>

In der Rahmenerzählung, in der die Gründe für die «Traurigkeit» der späteren Opfer dargelegt werden, zeigt sich die angesprochene Variabilität, und zwar darin, dass der Topos – der sich im Grunde genommen auf einen knappen Satz beschränken könnte – individuell ausgestaltet wird. Das heisst aber nicht, dass hinter diesen Schilderungen zwingend tatsächliche Lebensgeschichten stehen. Sie können zwar aus dem eigenen Erleben genährt sein, es könnte sich aber ebensogut um konstruierte Erzählungen handeln, die das Gericht als plausibel ansah.

Der erste hier wiedergegebene Fall stammt, wie gesagt, aus dem Jahr 1493. Dies ist mitnichten das erste Beispiel für Hexerei in Freiburg. Kathrin Utz Tremp, auf die im Übrigen die Initiative zur vorliegenden Edition

<sup>8</sup> Vgl. H. C. Erik MIDELFORT, Johann Weyer and the Transformation of the Insanity Defense, in: Ronnie Po-CHIA HSIA (Hg.), *The German People and the Reformation*, Ithaca 1988, S. 234–261; Oscar DI SIMPLICIO, Melancholy, in: Richard M. GOLDEN, *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition*, Santa Barbara 2006, 4 Bde. durchpaginiert, hier Bd. 3, S. 747–749.

<sup>9</sup> SSRQ FR I/2/8, Nr. 8/1 (S. 18).

zurückgeht, hat aufgezeigt, dass erste Indizien für eine von der Stadt Freiburg in ländlichere Gebiete ausgreifende Repression in das Jahr 1429 zurückreichen und dass diese Repressionen gleichsam ein «ländliches Vorspiel» für den ein Jahr später durchgeföhrten Freiburger Waldenserprozess bildet. Zu einer eigentlichen Hexenjagd kam es rund ein Jahrzehnt später, in den Jahren 1438–1442, wobei diese wiederum eher ländliche Gebiete betraf<sup>10</sup> und eine auffallende territoriale Logik hatte: Sie griff auf ein Territorium über, das die Stadt Freiburg zu erwerben trachtete<sup>11</sup>. Weitere Repressionschübe, das heißt Jahre mit einer gehäuften Verfolgungsintensität, folgten 1454, 1462–1464 und vielleicht auch 1468, wobei diese Fälle herrschafts-topographisch schwieriger zu deuten sind<sup>12</sup>. Alle diese Verfolgungswellen verbindet seit 1438 eine Besonderheit, dass sich nämlich die Stadtfreiburger Obrigkeit von der doppelköpfigen bischöflich-dominikanischen Inquisition «emanzipiert» und die Repression in die eigenen Hände genommen hatte, in denen sie in der Folge bleiben sollte.

Dass die vor 1493 verhandelten Fälle keinen Eingang in das Korpus der vorliegenden Rechtsquellenedition gefunden haben, ist quellenbedingt. Sie sind nämlich in den freiburgischen Säckelmeisterrechnungen belegt, in Form vergleichsweise knapper Rechnungspositionen, die in der Ausgabenrubrik die Mittel verzeichnen, welche die städtische Kasse für die Verfolgung, Inhaftierung und Hinrichtung der angeblichen Hexen und Hexer aufwendete. Genau diese Quellengattung wurde bei der hier vorzustellenden Edition aber nicht berücksichtigt, wohl, weil die aus den Rechnungsbüchern zu gewinnenden Einzelnachweise in die Hunderte, wenn nicht Tausende gegangen wären.

Die tatsächlich durchsuchten Quellenbestände sind, wie die Herausgeberin und der Herausgeber in ihrer informativen Einleitung darlegen, (a) die Reihe der Thurnrodel, das heißt die «strafgerichtlichen Akten des Freiburger Stadtgerichts», die für die Jahre zwischen 1475 und 1762 (abzüglich der Überlieferungslücken) ausgewertet worden sind, sowie

<sup>10</sup> Kathrin URTZ TREMP, Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440), in: FG 72 (1995), S. 9–50, insbes. S. 28–30, 42–47.

<sup>11</sup> Vgl. Georg MODESTIN, Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440–1470, in: FG 76 (1999), S. 81–122, insbes. S. 87–94.

<sup>12</sup> Ibid., S. 94–106.

(b) diejenige der Freiburger Ratsmanuale, die für einen vergleichbaren Zeitraum durchgesehen wurden. Letztere erlauben einen Blick über die Stadtgrenzen von Freiburg hinaus: Da die Oberhoheit über die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Freiburger Territorium beim Kleinen Rat lag, mussten die von den lokalen Vogteigerichten gefällten Urteile von diesem bestätigt werden, wodurch auch diese Fälle einen Niederschlag in der städtischen Dokumentation fanden. Die beiden Quellenbestände ergaben, soweit erhalten, die Gesamtzahl von 309 Frauen, Männern und Kindern, die von 1493 bis 1741 in der Stadt Freiburg selbst vor Gericht standen. Das heisst aber nicht, dass es sich bei den Betroffenen um lauter Stadtfreiburger und -freiburgerinnen handelte. Unter ihnen waren zahlreiche Landleute, deren Schicksal in Freiburg entschieden wurde. Daneben wurden rund 600 weitere Prozesse dezentral in den freiburgischen Vogteien geführt<sup>13</sup>.

Die Gründe, aus denen eine verdächtige Person aus der Landschaft in die Stadt überführt wurde oder auch nicht, müssen im Einzelfall geklärt werden. Die Herausbegenden nennen verschiedene Faktoren, die potenziell entscheidend waren: der Mangel an geeignetem Gefängnisraum, fehlende Folterinstrumente oder fehlende Sprachkompetenzen im zweisprachigen Freiburger Herrschaftsgebiet – wobei derartige Begründungen nur selten gegeben wurden. «Materielle, organisatorische und logistische Gründe können eine gewisse Anzahl von Transfers erklären, aber nicht alle», so die Verantwortlichen, die überdies vermuten, dass gewisse Überstellungen «mit dem Versuch verbunden [gewesen sein könnten], die Peripherie zu kontrollieren, mit dem Ziel, den Vögten einige Vorrechte zu entziehen»<sup>14</sup>.

In dieser Hinsicht könnte sich ein Vergleich mit der benachbarten bernischen Waadt als fruchtbar erweisen, wo die neue Berner Herrschaft nach der Eroberung im Jahr 1536 aus politischer Rücksichtnahme auf eine Zentralisierung der Hochgerichtsbarkeit verzichtete und diese auch in der Folge nie erreichen sollte. Dies führte zu einer «Atomisierung» der Hochgerichtsbarkeit in den Händen zahlreicher lokaler Gerichtsherren – ein Zustand, der für die ungewöhnlich hohe Anzahl an Verfahren und Todesurteilen (mit-)verantwortlich gemacht wird<sup>15</sup>, welche die Waadt zu einer

<sup>13</sup> SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. LXXXVI.

<sup>14</sup> Ibid., S. XCIV.

<sup>15</sup> Vgl. Peter KAMBER, *Croyances et peurs: la sorcellerie dans le pays de Vaud (XVI<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles)*, in: *De l’Ours à la Cocarde. Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798)*, Konzeption und Leitung von François FLOUCK,

der verfolgungsintensivsten Regionen Europas gemacht haben. Diese Annahme entspricht der in der historischen Hexenforschung in Bezug auf die Frühe Neuzeit etablierten Faustregel: «Je dezentralisierter das Hochgerichtswesen, desto höher die Opferzahl»<sup>16</sup>. Ein vorläufiger Zahlenvergleich scheint – unbesehen aller Unschärfen, die mit der jeweiligen Quellenlage verbunden sind – zumindest suggestiv: Während wir in Freiburg für den gesamten Untersuchungsraum von 309 in der Stadt verurteilten Opfern und ungefähr 600 weiteren Fällen in den Vogteien sprechen, ergibt eine vorläufige Bestandesaufnahme für die Waadt in den Jahren 1580–1655, also einer ungleich kürzeren Zeitspanne, die Zahl von 1700 Hinrichtungen, während für den ganzen Zeitraum der bernischen Herrschaft in der Waadt sogar von mindestens 2000 Opfern auszugehen ist<sup>17</sup>! Die Schere öffnet sich noch weiter, wenn man berücksichtigt, dass der Freiburger Rat in «nur» 22 Prozent der Fälle ein Todesurteil verhängte; häufiger waren die Verbannung (in 38 Prozent der Fälle) und der Freispruch (in 30 Prozent der Fälle)<sup>18</sup>. Möglicherweise lässt sich diese Zurückhaltung bezüglich der ausgesprochenen Todesurteile – deren tatsächliche «Milde» noch den Test überregionaler Vergleiche bestehen müsste – wenigstens teilweise dadurch erklären, dass in Freiburg der Kleine Rat als Kollektiv (und nicht ein einzelner Gerichtsherr) über den Einsatz der Folter entschied und dass wohl nicht zufällig gerade Todesurteile dem Rat der Zweihundert vorgelegt werden mussten<sup>19</sup>. Eine weitere Überlegung mündet in der Frage, ob eventuell gezielt bestimmten Vögten Hexereiverfahren entzogen und nach Freiburg verlegt wurden. Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund aktueller Forschungsinteressen, hat sich doch die historische Hexenforschung in den letzten Jahren vermehrt mit der Rolle von verfolgungstreibenden Einzelpersonen beschäftigt<sup>20</sup>. Eine weitere neuere Fragestellung betrifft das «Hilfspersonal», ohne das – wiewohl es nicht unbedingt verfolgungstre-

Patrick-R. MONBARON, Marianne STUBENVOLL und Danièle TOSATO-RIGO, Lausanne 1998, S. 247–256, hier S. 249.

<sup>16</sup> Vgl. Johannes DILLINGER, Jürgen Michael SCHMIDT und Dieter R. BAUER (Hg.), *Hexenprozess und Staatsbildung*, Bielefeld 2008 (Hexenforschung, 12).

<sup>17</sup> Kamber, Croyances (wie Anm. 15), S. 249.

<sup>18</sup> SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. CII–CIII.

<sup>19</sup> Ibid., S. XCV, XCIX.

<sup>20</sup> Vgl. Walter RUMMEL und Rita VOLTMER, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2008 (Geschichte kompakt), S. 110–113.

bend war – die Repression ins Stocken geraten wäre<sup>21</sup>. Für die Verfolgung eines solchen Ansatzes bietet sich die Arbeit mit dem Namenregister an, mit dessen Hilfe sich rasch «Spezialisten» unter den Freiburger Ratsherrn und Richtern ausmachen lassen.

Von der Verfolgung betroffen waren in Freiburg zu rund zwei Dritteln Frauen und zu einem Drittel Männer<sup>22</sup>: Die örtliche Hexenverfolgung war also keine grundsätzliche Frauenverfolgung, auch wenn Letztere doppelt so viele Opfer zählten. Wer diese Opfer genau waren beziehungsweise was sie letztlich verletzlicher machte als ihre nicht von der Verfolgung betroffenen Zeitgenossen, muss Gegenstand weiterer Untersuchungen sein, die durch die vorliegende Quellenedition erheblich vereinfacht werden.

Anzumerken ist auch, dass die Repression chronologisch gesehen nicht gleichmäßig verlief, sondern mehrere markante Spitzen aufweist, in denen es zu mindestens zehn Prozessen kam, nämlich in den Jahren 1593, 1620, 1623, 1628–1629, 1637, 1644, 1646–1647, 1649 und 1651. Das «Spitzenjahr» war 1623 mit achtundzwanzig Prozessen; auffällig ist auch die Häufung von Fällen in den 1640er-Jahren<sup>23</sup>. Diese Zahlen, so approximativ sie auch sein mögen, finden eine gewisse Entsprechung in der Waadt, wo nebst anderen die Jahre 1590, 1623, 1629–1630 und 1651 besonders verfolgungsintensiv waren, wobei das Jahr 1599 mit vierundsiebzig Hinrichtungen einen traurigen Spitzenplatz einnimmt. Peter Kamber, der sich als erster und bislang einziger mit den Waadtländer Verfolgungen der Frühen Neuzeit in der «longue durée» befasst hat, stellt einen möglichen Zusammenhang zwischen Repressionsspitzen und hohen Getreidepreisen (als Indizien für Versorgungskrisen) beziehungsweise – alternativ oder kumuliert – Pestjahren her<sup>24</sup>. Abgesehen davon, dass solche globalen Erklärungsansätze der komplexen wirtschaftlichen, aber eben auch sozialen

<sup>21</sup> Vgl. beispielsweise Georg MODESTIN, Der Notar als Erinnerungsträger und Erfüllungsgehilfe der Inquisition. Das Beispiel der Westschweiz (Mitte des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts), in: Heinz SIEBURG, Rita VOLTMER und Britta WEIMANN (Hg.), *Hexenwissen. Zum Transfer von Magie- und Zauberei-Imaginationen in interdisziplinärer Perspektive*, Trier 2017 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen, 9), S. 85–95.

<sup>22</sup> SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. CIII.

<sup>23</sup> Ibid., S. CIV.

<sup>24</sup> Kamber, *Croyances* (wie Anm. 15), S. 249–250, 251–252.

und gerichtlichen Realität im Einzelfall kaum gerecht werden können<sup>25</sup>, mögen sie doch zum besseren Verständnis der Rahmenbedingungen für die Verfolgung dienen. Es bleibt abzuwarten, wieweit sich das Waadtländer Beispiel auf die freiburgischen Verhältnisse übertragen lässt.

Bei der Aufarbeitung der Geschichte der Hexenverfolgung in Freiburg ist der vorliegende Doppelband ein (ge-)wichtiger Etappenschritt. Die reichen Freiburger Quellenbestände sind dabei noch nicht einmal ausgeschöpft, wie der Vergleich mit dem ursprünglichen Projektentwurf zeigt: Dieser umfasst nämlich vier Quellenbestände – nebst den jetzt ausgewerteten Serien der Freiburger Ratsmanuale und Thurnrodel auch noch diejenige der bereits angesprochenen Säckelmeisterrechnungen und die Vogteiarchive, womit das ganze heutige Kantonsgebiet abgedeckt worden wäre. Aus arbeitsökonomischen Gründen musste das Projekt redimensioniert und auf die beiden erstgenannten Bestände begrenzt werden<sup>26</sup>. Durch die Einheit des Gerichtsortes – die Stadt Freiburg – und des Gerichtsorgans – das Ratgericht – erscheint das Ergebnis trotz dieser Anpassung wie ein abgerundetes Ganzes, das die Forschung zweifelsohne vorantreiben wird. Verschmerzen wird man angesichts der zur Verfügung gestellten Datenfülle den Umstand, dass quantitative Aussagen zur gesamtfreiburgischen Verfolgungssituation vorläufig nur unter Vorbehalten gemacht werden können, wobei dies – im überregionalen Vergleich – ohnehin eher die Regel denn die Ausnahme ist. Zu guter Letzt sei noch auf das den beiden Bänden beigegebene deutsch-französische Sachregister verwiesen, das gleichzeitig die Funktion eines Glossars innehaltet und so beste Dienste leistet.

GEORG MODESTIN

<sup>25</sup> Vgl. Robin BRIGGS, ‹Many reasons why›: witchcraft and the problem of multiple explanation, in: Jonathan BARRY, Marianne HESTER und Gareth ROBERTS (Hg.), *Witchcraft in Early Modern Europe*, Cambridge 1996, S. 49–63.

<sup>26</sup> SSRQ FR I/2/8, Einleitung, S. LXXXV–LXXXVI.